

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 78 LBDG 1997 Verwendungsbezeichnungen

LBDG 1997 - Burgenländisches Landesbeamten-Dienstrechtsgesetz 1997

② Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.12.2024

Für die Landesbeamten der Allgemeinen Verwaltung sind folgende Verwendungsbezeichnungen vorgesehen, die neben den Amtstiteln geführt werden können:

bei der Verwendung als Verwendungsbezeichnung

Landesamtsdirektor Landesamtsdirektor

Stellvertreter des Landesamtsdirektors Landesamtsdirektor-

Stellvertreter

Landtagsdirektor Landtagsdirektor

Stellvertreter des Landtagsdirektors Landtagsdirektor-

Stellvertreter

Vorstand einer Abteilung des Amtes der Abteilungsvorstand

Landesregierung

Leiter einer Bezirkshauptmannschaft Bezirkshauptmann

Ärztlicher Leiter einer Krankenanstalt Ärztlicher Leiter der (unter

> Hinzufügung der Bezeichnung der

> > der

Krankenanstalt)

Krankenabteilung einer Primararzt einer (unter Krankenanstalt im Sinne des § 4 Abs. 6 des Hinzufügung

Ärztegesetzes 1984, BGBl. Nr. 373 Bezeichnung der

Krankenanstalt)

Arzt an Krankenanstalten ab der Oberarzt

Dienstklasse V

Krankenanstalten in den Assistent

Dienstklassen III oder IV

In Kraft seit 01.01.1998 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE} \textit{JUSLINE} \textbf{@} \ \textit{ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter \& Greiter GmbH.} \\ \textit{www.jusline.at}$